



Uni Graz



UG – NOVELLE LEITFADEN

2021/22

IFS-KURSE

Wir bereiten dich gezielt auf deine Prüfungen vor!

**Höchste Erfolgsquoten durch gezielte Prüfungsvorbereitung
in angenehmer Lernatmosphäre!**

Ergänzungsprüfungen

Latinum + Graecum + Biologie

für alle Studienrichtungen

Semester- und Intensivkurse

in den Ferien

Zusatzqualifikationen

www.bildungsforum.at

Prüfungsvorbereitung

für Rewi, Sowi, Medizin,

Nawi, Gewi und Urbi



**Online- und Präsenzkurse
4 kommen, 3 zahlen**

8010 Graz

0316 38 36 00

Elisabethstraße 5

www.studentenkurse.at

Steiermärkische
SPARKASSE 

Mit einem Studentenkonto bei der Steiermärkischen Sparkasse oder einer anderen steirischen Sparkasse gibt es eine Preisermäßigung auf alle Kurse und Seminare.

IFS

STUDENTENKURSE

Institut Dr. Rampitsch

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
ECTS GERECHTIGKEIT	5
UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN SEITENS DER UNIVERSITÄT	5
AUFHEBUNGSANTRÄGE	6
KLARHEIT BEI LEHRVERANSTALTUNGEN UND PRÜFUNGEN VOR BEGINN DES SEMESTERS	6
ZUSÄTZLICHER PRÜFUNGSANTRITT BEI DER LETZTER PRÜFUNG IM STUDIUM	7
DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEG	7
KOMBINIERTER MASTER- UND DOKTORATSSTUDIEN	8
ERLEICHTERUNGEN FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNGEN	8
MINDESTSTUDIENLEISTUNG	9
STREICHUNG DER NACHFRIST	10
NEUERUNGEN BEZÜGLICH DER STEOP	10
LEICHTERE ANERKENNUNG	11
NACHWEIS VON ECTS FÜR VERTRETUNGSARBEIT	11
BEURLAUBUNGEN	12
GHOSTWRITING	12
IMPRESSUM	14

VORWORT:

Das Universitätsgesetz bildet die grundlegendste Gesetzesquelle für den Universitäts- und Hochschulbetrieb in Österreich und ist somit sowohl für den Studierendenalltag, als auch den Fortgang und Abschluss eines Studiums äußerst relevant. Mit der UG-Novelle 2021 wurden wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes geändert. Genau diese Änderungen sollen dir nun im Wesentlichen in dem vorliegenden Leitfaden übersichtlich und verständlich näher gebracht werden, damit dir deine Rechte bekannt sind und keine Unklarheiten mehr bestehen!

Zu beachten ist, dass bestimmte Regelungen bereits mit dem Wintersemester 2021/22 in Kraft getreten sind, andere dagegen erst mit Wintersemester 2022/23 Geltung erhalten. Natürlich weisen wir dich bezüglich jeder Bestimmung auf ihr Inkrafttreten hin!

Ebenfalls soll angemerkt werden, dass es sich nicht um eine vollständige und lückenlose Darstellung aller Änderungen, die die UG-Novelle mit sich brachte, handelt. Lediglich die wesentlichsten Änderungen aus Sicht der Studierenden werden dargelegt. Auf die Einzelheiten des Organisations- und Personalrechts wird daher ebenso nicht eingegangen.

ECTS GERECHTIGKEIT

- § 58 Abs 12 UG
- Diese Bestimmung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Von nun an sind Curricula und Lehrveranstaltung so zu gestalten und zu planen, dass der tatsächliche Arbeitsaufwand, den eine Lehrveranstaltung mit sich bringt, den hierfür vorgesehenen ECTS entspricht. Hierzu sind Qualitäts- und Leistungssicherungsinstrumente von den Universitäten zu entwickeln. Zur Erinnerung: Als Umrechnungsregel gilt grundsätzlich, dass ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand von ungefähr 25 Stunden gleichgesetzt wird.

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN SEITENS DER UNIVERSITÄT

- §§ 59b Abs 1, 2 und 3, 59 Abs 4 UG
- Diese Bestimmungen treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft und sind für jene Studierende anzuwenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 zu einem Bachelor- oder Diplomstudium zugelassen werden.

Die Universität hat diejenigen Studierenden, für die das Erbringen der Mindeststudienleistung vorgesehen ist (siehe dazu Punkt "Mindeststudienleistung"), davon zu informieren, wenn sie der Gefahr unterlaufen, die Zulassung zum Studium zu verlieren, da nach Abschluss des vierten Semesters die vorgesehenen Leistungen nicht erbracht wurden. Auf die Möglichkeit einer Studienberatung und Unterstützungsleistungen ist dabei jedenfalls von Seiten der Universität hinzuweisen.

Zur Förderung des Fortgangs und der Beendigung des Studiums besteht nun außerdem die Möglichkeit zum Abschluss eines "Learning Agreements", also einer Vereinbarung über die Studienleistung zwischen der Universität und den Studierenden. In Anspruch genommen werden kann diese Möglichkeit von Studierenden, die in einem Diplom- oder Bachelorstudium bereits 120 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben und im vorangegangenen Semester prüfungsinaktiv waren.

Der Inhalt dieser Vereinbarung hat dabei zumindest zu enthalten: Unterstützungsmaßnahmen für die Studierende seitens der Universität (zB Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmer*innenzahl, Rückerstattung des Studienbeitrages,...), Verpflichtungen der Studierenden (zB Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen,...) und Sanktion bei Nichterfüllung der Vereinbarung (zB keine Rückerstattung des Studienbeitrages,...).

Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines "Learning Agreements" mit deiner Universität besteht nicht, wird ein ein solches allerdings vereinbart, sind sowohl du, als auch die jeweilige Universität dazu verpflichtet, die darin vorgesehenen Leistungen zu erbringen.

AUFHEBUNGSANTRÄGE

- § 79 Abs 1 UG
- Diese Bestimmung ist bereits seit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Wenn bei der Durchführung einer Prüfung ein schwerer Mangel vorliegt und du negativ beurteilt wurdest, steht dir das Recht zu, die Aufhebung des Prüfungsergebnisses zu beantragen. Mit der UG-Novelle wurde die Frist zur Stellung eines solchen Aufhebungsantrages von zwei auf vier Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung verlängert. Der schwere Mangel ist dabei glaubhaft zu machen. Wird die Prüfung aufgehoben, wird dieser Antritt nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte angerechnet.

KLARHEIT BEI LEHRVERANSTALTUNGEN UND PRÜFUNGEN VOR BEGINN DES SEMESTERS

- § 76 UG
- Diese Bestimmung ist bereits seit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Bereits vor Beginn des jeweiligen Semesters sind nun in einem elektronischen Verzeichnis (also im UniGrazOnline) Informationen über Titel, Namen der*des Lehrveranstaltungsleiters*leiterin, die Art, Form inklusive Angaben über den Ort der Abhaltung und die Termine jeder Lehrveranstaltung zu veröffentlichen. Studierende sind vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise über Ziele, Form, Inhalte, Termine und Methoden ihrer Lehrveranstaltungen und über die Inhalte, Form, Methoden, Termine, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu unterrichten.

Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine mindestens drei Mal pro Semester anzusetzen. Die Informationen darüber inklusive der bereits oben genannten Kriterien hat ebenfalls bereits vor Beginn des Semesters zu erfolgen.

Sollten sich die bereits bekannt gegebene Form, die Termine, Methoden oder Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung oder Prüfung im Laufe des Semesters ändern, hast du das Recht, dich von der jeweiligen Prüfung oder Lehrveranstaltung abzumelden! Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritt erfolgt dabei nicht.

Sollten Anforderungen nach dieser Bestimmung nicht erfüllt werden, solltest du dich unbedingt an das Referat für Bildungspolitik der ÖH Uni Graz wenden (per Mail an bipol@oehunigraz.at)!

ZUSÄTZLICHER PRÜFUNGSANTRITT BEI LETZTER PRÜFUNG IM STUDIUM

- § 77 Abs 2 UG
- Diese Bestimmung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Bei einer negativen Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung deiner letzten Prüfung im Studium steht es dir zu, die jeweilige Prüfung ein weiteres mal zu wiederholen.

DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEG

- §§ 76a, 79 Abs 2 und 5 UG
- Diese Bestimmung ist bereits seit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten. Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten: Die Standards, die die technischen Geräte der Studierenden zu erfüllen zu haben, um die Prüfung zu absolvieren, sind bereits vor dem Beginn des Semesters bekannt zu geben. Technische oder organisatorische Maßnahmen sind vorzusehen, die die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierenden sicherstellen. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der Studierenden auftreten, ist die Prüfung abubrechen. Sie wird nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte angerechnet.

Bei mündlichen Online-Prüfungen ist die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechenden Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen muss jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung zugeschaltet sein.

Innerhalb von 6 Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung steht dir das Recht zu, Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und das Prüfungsprotokoll zu verlangen. Die gestellten Prüfungsfragen sind grundsätzlich davon erfasst. Du bist dazu berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen! Eine einzige Ausnahme diesbezüglich besteht in Zusammenhang mit Multiple Choice-Fragen inklusive deren Antwortmöglichkeiten.

KOMBINIERTE MASTER- UND DOKTORATSSTUDIEN

- §§ 51 Abs 2, 54, 87 Abs 1a UG
- Diese Bestimmungen treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Universitäten können nach der UG-Novelle kombinierte Master- und Doktoratsstudien anbieten. Die Studiendauer beträgt mindestens fünf Jahre. Der Arbeitsaufwands für einen (Zwischen-)Abschluss dieses Studiums mit einem Mastergrad hat mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Es ist vor allem für diejenigen Studierenden geeignet, die bereits nach Absolvierung des Bachelors wissen, eine wissenschaftliche Karriere anstreben zu wollen.

ERLEICHTERUNGEN FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNGEN

- §§ 71b Abs 7 Z 5, 59a Abs 5, 67 Abs 1 Z 6 UG
- Diese Bestimmungen treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft und sind für die das Studienjahr 2022/23 betreffenden Aufnahme-, Zulassungs- und Eignungsverfahren anzuwenden.

Glücklicherweise bringt die UG-Novelle einige Erleichterungen für Studierende mit einer Behinderung mit sich! Du hast bei Aufnahme- und Zulassungsverfahren, wie auch bei Prüfungen im Studium das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn das jeweilige Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren aufgrund einer nicht vorübergehenden Behinderung im Sinne des § 3 Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetz nicht durchführbar oder zumutbar ist. Bei Bedarf sind geeignete Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere eine (Sprach-)Assistenz vorzusehen. Ebenso bist du unter denselben Voraussetzungen von der Erbringung der Mindeststudienleistung ausgenommen.

Auch wurde ein neuer gesetzlicher Beurlaubungsgrund eingeführt: "Vorübergehende Beeinträchtigung in Zusammenhang mit einer Behinderung".

Zur Geltendmachung dieser Rechte musst du § 3 Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetz erfüllen. Es muss also eine Behinderung mit "Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistige oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen" vorgewiesen werden, "die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren". Als nicht nur vorübergehend wird ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten angesehen. Ein bestimmter Einschränkungsgrad im Sinne des Bundesbehinderten-Gesetzes ist nicht vorzuweisen.

MINDESTSTUDIENLEISTUNG

- §§ 59a, 63 Abs 7, 68 Abs 1 Z 2a, 143 Abs 61 UG
- Diese Bestimmung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft und ist für jene Studierende anzuwenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 zu einem Bachelor- oder Diplomstudium zugelassen werden.

Studierende in „Bachelor- und Diplomstudien sind verpflichtet, in jedem Studium, zu dem eine Zulassung besteht, in den ersten vier Semestern insgesamt eine Studienleistung im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen.“

Pro Semester sind in diesem Zeitraum folglich durchschnittlich 4 ECTS-Punkte zu erbringen, was einem Siebtel der Studienleistung entspricht, die der Studienplan normalerweise vorsieht (30 ECTS-Punkte).

Die Mindeststudienleistung bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen, die man ab dem Wintersemester 2022/23 neu belegt. Betroffen sind ab dann also sowohl Neuinskribierte, als auch Studierende, die ihr Bachelor- oder Diplomstudium zu diesem Zeitpunkt wechseln.

Wird die Mindeststudienleistung nicht erbracht, so kann der Studierende dieses Studium folglich an seiner Universität oder Pädagogischen Hochschule innerhalb von zwei Jahren nicht weiter fortsetzen. Allerdings steht ihnen weiterhin offen, dasselbe Fach an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule, an einer Fachhochschule oder Privatuniversität zu belegen.

Bei Lehramtsstudierenden wenn die pädagogisch-praktischen Studien letztmalig negativ beurteilt wurden, ist die neuerliche Zulassung an einer österreichischen Universität ausgeschlossen

STREICHUNG DER NACHFRIST

- §§ 52 Abs 1, 61, 62, 91 UG
- Diese Bestimmung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Die Nachfrist wird deshalb gestrichen, da das Studienjahr an allen Universitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen nun in gleicher Weise mit einem einheitlichen Semesterbeginn strukturiert ist.

Bisher hat das nur auf den einheitlichen Semesterbeginn des Studienjahres zugetroffen, das mit 1. Oktober startet. Nun endet das Semester mit 30. September und mit 28. bzw. 29. Februar auch einheitlich. Daher braucht es die Nachfrist nicht mehr.

Die Zulassung für ein Studium muss bis zum 5. September (Wintersemester) bzw. bis 5. Februar (Sommersemester) vorliegen, die Meldung der Fortsetzung eines Studiums im Wintersemester hat bis längstens 31. Oktober und für das Sommersemester bis längstens 31. März zu erfolgen.

Die Zulassung zu Master- und Doktoratsstudien sowie kombinierten Master- und Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist erfolgen. Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs-, Aufnahme- oder Eignungsverfahren vorgesehen sind, können vom Rektorat nach Anhörung des Senats abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden.

NEUERUNGEN BEZÜGLICH DER STEOP

- § 66 Abs 3 und 4 UG
- Diese Bestimmung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

In die Vorziehrefelung von 22 ECTS-Anrechnungspunkten sind gem. § 78 UG anerkannte Prüfungen nicht mehr einzurechnen.

Ebenso ist eine neuerliche Zulassung an derselben Universität nunmehr ausgeschlossen, wenn auch die letzte zulässige Wiederholung einer STEOP-Prüfung negativ beurteilt worden ist. Die vorher geltende "Cooling-Off" Phase entfällt somit.

LEICHTERE ANERKENNUNG

- § 78 UG
- Diese Bestimmung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Durch die Beweislastumkehr wird eingeführt, dass von nun an die Universitäten und Pädagogischen Hochschulen belegen müssen, dass anderswo erbrachte Leistungen NICHT anerkannt werden können, da wesentliche Unterschiede zwischen den in den Curricula vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen liegen.

Bisher mussten Studierende die Gleichwertigkeit der Studienleistungen nachweisen.

Unbegrenzt kann man positiv absolvierte Prüfungen und Studienleistungen anrechnen lassen. Die Anerkennung von Vorqualifikationen an berufsbildenden höheren Schulen (HTL, HAK, BAfEP) sowie berufliche und außerberufliche Qualifikationen (Praktika) kann bis zu einem Ausmaß von jeweils 60 ECTS durchgeführt werden, insgesamt aber 90 ECTS-Punkten.

Die Anerkennung muss bis spätestens Ende des zweiten Semesters beim für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ schriftlich beantragt und alle dafür relevanten Unterlagen (Zeugnisse, Curricula, Lehrveranstaltungsbeschreibungen, Gegenüberstellung der Inhalte der absolvierten Prüfungen mit den Inhalten der vorgeschriebenen Inhalte etc.) beigegeben werden.

NACHWEIS VON ECTS FÜR VERTRETUNGSARBEIT

- § 59 Abs 5 UG
- Diese Bestimmung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Für Entsendungen in Kollegialorgane des Senates gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 kann die Universität in der Satzung festlegen, dass fachlich in Frage kommende Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen werden müssen.

BEURLAUBUNGEN

- §§ 67, 92 Abs 5 UG
- Diese Bestimmung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Durch die UG Novelle wird der bereits bestehende Katalog der Beurlaubungsgründe um folgenden erweitert: vorübergehenden Beeinträchtigung aufgrund einer Behinderung. Dadurch ist nun auch die Beurlaubung aus unvorhergesehenen und unabwendbaren Gründen möglich. Diese ist auch während des Semesters möglich. Bis zu dem Zeitpunkt erbrachte Studienleistungen bleiben aufrecht.

Zusätzlich können Universitäten und Pädagogische Hochschulen eigene Beurlaubungsgründe in ihrer Satzung vorsehen, keine Einschränkung auf gesetzliche Beurlaubungsgründe mehr vorliegt.

GHOSTWRITING

- § 116a UG
- Diese Bestimmung ist bereits seit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Der Strafbarkeit von Ghostwriting wurde mit der UG-Novelle neu eingeführt. Nunmehr ist mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000 Euro zu bestrafen, wer entgeltlich oder unentgeltlich ein Werk für eine andere Person herstellt oder einer anderen Person zur Verfügung stellt, wenn er*sie weiß oder annehmen kann, dass dieses Werk teilweise oder zur Gänze als Seminar-, Prüfungs- oder Abschlussarbeit zum Nachweis nicht erbrachter eigenständiger Leistung verwendet werden soll.

Ebenso ist zu bestrafen, wer diese Leistungen unter den oben genannten Voraussetzungen öffentlich anbietet. Wird mit dem Vorsatz gehandelt, sich durch Ghostwriting laufende Einkünfte zu verschaffen, wird die Geldstrafe auf bis zu 60.000 Euro angehoben. Im Wiederholungsfall kann eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen verhängt werden. Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre.



UNIVERSITAS LITTERARVM CAROLA FRANCISCA

UNI
GRAZ

IMPRESSUM

Medieninhaberin, Herausgeberin und für den Inhalt verantwortlich: ÖH Uni Graz,
Schubertstraße 6, 8010 Graz Tel: 0316/380 - 2900 vorsitz@oehunigraz.at

Redaktion: Mag. Mag. Petra Ehgartner, Anna Reichegger, Sophie Seljak und Fabian Pucher

Layout: Buggelsheim Bibiane Nikita

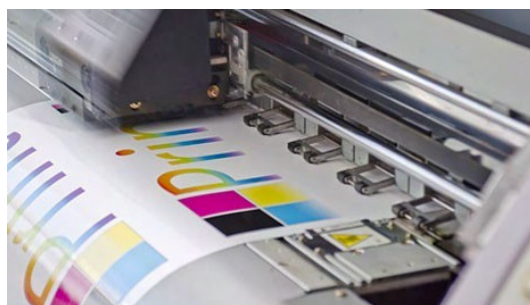
Trotz sorgfältiger Bearbeitung besitzt diese Broschüre keine Rechtsverbindlichkeit. Rechtliche Gültigkeit besitzen die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Universität Graz und Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes. Änderungen und Druckfehler vorbehalten. Dieser Studienleitfaden ist veröffentlicht unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-ND 3.0 („Namensnennung-KeineBearbeitung 3.0 Österreich“).

Ausgabe: Stand März 2022

Service Center ÖH-Uni

NEUERÖFFNUNG!

- Diplomarbeiten
- Digitaldruck
- Kopie
- Büroartikel



Schuberstraße 6, 8010 Graz

<https://www.oeh-servicecenter.at/>

uni-buchladen

NEU: Über 100 Zeitschriften

- Fach- & Sachliteratur
- Lehrbücher
- Belletristik
- Gratis Expressbestellung



Zinzendorfgasse 29, 8010 Graz

<https://www.uni-buchladen.at/>

Online Konto
eröffnen

Sie haben unendlich
viele Ideen?

**Unser Studenten-
package hat unendlich
viele Vorteile.**